



## Merkblatt - An- und Ummeldungen von Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Gem. § 17 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) obliegt die Anmeldepflicht für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Person, die eine Wohnung besitzt. Diese Pflicht zur Anmeldung von Minderjährigen besteht immer.

Es ist dabei für die Anmeldung unerheblich, ob die Person, die die Wohnung besitzt das Sorgerecht hat oder die anderen sorgeberechtigten Personen der Anmeldung zustimmen. Die Person, die die Wohnung besitzt, kann die Person unter 16 Jahren auch ohne Vorlage von Sorgerechtsbeschluss, Vaterschaftsanerkennung und Einverständniserklärung der anderen sorgeberechtigten Personen, anmelden.

Hat eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mehrere Wohnungen, ist die vorwiegend benutzte Hauptwohnung anzumelden.

Ab dem 16. Lebensjahr üben Personen die Meldepflicht persönlich aus.